

Buchrezension

Klaus Ulsenheimer/Karsten Gaede, Arztstrafrecht in der Praxis, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2021, 1.329 S., € 139.

Mit der vorliegenden 6. Auflage wurde das erstmalig im Jahr 1988 erschienene Standardwerk „Arztstrafrecht in der Praxis“ überarbeitet und aktualisiert. Von Prof. Dr. Dr. Klaus Ulsenheimer begründet, wird es nunmehr von Prof. Dr. Karsten Gaede, Lehrstuhlinhaber Strafrecht II an der Bucerius Law School Hamburg und Rechtsanwalt in Köln, als neuem Mitautor und Mitnamensgeber fortgeführt. Der bereits von Ulsenheimer gewonnene Autorenkreis um Dr. Elmar Biermann, Justitiar des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten, und Rolf-Werner Bock, Rechtsanwalt in Berlin, wird seit dieser Auflage durch Prof. Dr. Annika Dießner, Professur für Strafrechtsverfahrensrecht (unter besonderer Berücksichtigung des polizeilichen Eingriffsrechts) und Strafrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, erweitert. Die Bearbeiter knüpfen in den von ihnen jeweils verfassten Abschnitten oftmals an die Darstellungen von Ulsenheimer an und bringen diese auf den neuesten Stand.

Im Vergleich zur Voraufgabe hat das Werk noch einmal deutlich an Volumen gewonnen, was die besondere Dynamik des Arztstrafrechts widerspiegelt. Ärztliches Handeln wird nicht allein unter dem Blickwinkel der Körperverletzungs- und Tötungsstraftatbestände beurteilt. Im Zentrum des Interesses stehen seit geraumer Zeit auch die Wirtschaftsdelikte, allem voran der Abrechnungsbetrug.¹ Die Ärzteschaft sieht sich zunehmend der Gefahr strafrechtlicher Ermittlungen ausgesetzt, wobei bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die ärztliche Reputation regelmäßig beschädigt. Es überrascht daher kaum, dass sich in der Strafverteidigungspraxis der kontinuierliche Bedarf nach Beratung und Verteidigung auf dem Gebiet des Arztstrafrechts verzeichnen lässt. Praktiker werden den „Ulsenheimer/Gaede“ als verlässliche Arbeitshilfe und breit angelegtes Nachschlagewerk auch weiterhin zu schätzen wissen.

Wie bereits in der Voraufgabe behandelt das Werk in zwei umfangreichen Kapiteln zum einen das materielle Arztstrafrecht und zum anderen die Anwaltstätigkeit in Arztstrafsachen. Die Darstellung des materiellen Arztstrafrechts im ersten Kapitel erfasst alle wichtigen Strafrechtsnormen, die dem Arzt im beruflichen Kontext begegnen können. Schwerpunkte bilden diejenigen Deliktstatbestände, die in der Verteidigungspraxis am häufigsten vorkommen. Dementsprechend nehmen die Ausführungen zur fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) und fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) durch Behandlungsfehler, Organisationsfehler und Aufklärungsfehler als klassische Kernthemen des Arztstrafrechts den meisten Raum ein. Daneben wird der Leser in der Vorbemerkung zu diesem Kapitel richtigerweise darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der ärztlichen Berufs-

ausübung mitunter auch „der Vorwurf eines vorsätzlich begangenen Tötungsdelikts ernsthaft im Raum stehen kann“ (Rn. 44 ff.). Aufgrund der enormen Praxisrelevanz des Wirtschaftsstrafrechts mit seinen typischen Deliktsfeldern Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB) und Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b, 331 ff., 299 StGB) sind auch die Abhandlungen zu diesen Straftatbeständen entsprechend ausführlich. Durchweg praxisbezogen verschaffen sie dem Praktiker wertvolle Argumentationsansätze und Entscheidungshilfen bei der Bearbeitung arztstrafrechtlicher Mandate. Exemplarisch genannt sei hier die Erstbearbeitung von Gaede zu den §§ 299a, 299b StGB. Die beiden Spezialtatbestände wurden 2016 in das StGB eingefügt, um auch niedergelassene Ärzte korruptionsstrafrechtlich erfassen zu können. Gaede beschäftigt sich eingehend mit den zahlreichen offenen Anwendungsproblemen dieser neuen Straftatbestände. Gerade die Erörterung verschiedener Fallgruppen, bei denen die Gefahr strafrechtlicher Ermittlungen besonders hoch ist (Rn. 1408 ff.), etwa die sogenannten Depotfälle oder die Durchführung von Anwendungsbeobachtungen bei Arzneimitteln, liefert dem anwaltlichen Berater wichtige Anhaltspunkte bei seiner Einschätzung, ob im Einzelfall tatsächlich ein korruptiver Sachverhalt vorliegen könnte.

In den weiteren Teilen des ersten Kapitels befasst sich die Autorenschaft mit Deliktsbereichen, die in der Justizpraxis eine vergleichsweise untergeordnete Rolle spielen (vgl. Rn. 4), etwa den Strafbarkeitsrisiken im Bereich der Fortpflanzungsmedizin und der Embryonen- und Stammzellenforschung oder den Problemkreisen bei der Organtransplantation. Der Praktiker erhält aber auch hier wichtige Orientierungshilfen und wird über die neuen Fortentwicklungen auf den jeweiligen Gebieten informiert. Im Vergleich zur Voraufgabe ausgebaut wurden insbesondere die Abhandlungen zur ärztlichen Suizidassistenz sowie zur ärztlichen Schweigepflicht (§§ 203–205 StGB) im Kontext der vielbeachteten DSGVO. Neu eingefügt wurde der von Gaede bearbeitete Teil 16, der „Strafrechtliche Fragen des Infektionsschutzes und von Pandemien“ behandelt und vor dem Hintergrund arztstrafrechtlicher Relevanz auch die Kollisionslage im Falle einer pandemiebedingten Triage prägnant beleuchtet. Strafbarkeits- und Ermittlungsrisiken für Ärzte namentlich im Falle einer Ex-post-Triage, also des Abbruchs intensivmedizinischer Behandlung trotz andauernder medizinischer Indikation, werden erläutert und ein Einschreiten des Gesetzgebers gefordert, um Ärzten in solchen Ausnahmesituationen „ein hinreichendes Maß an Rechtssicherheit“ zukommen zu lassen (Rn. 1798). Zu Recht erfolgt der Hinweis, dass auch aus Patientensicht entscheidend ist, welche Verhaltensvorgaben in einer Triage-Situation ärztlicherseits zu berücksichtigen sind (Rn. 1794 ff.). Jüngst hat nun das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, für den Fall einer pandemiebedingten Triage unverzüglich Vorkehrungen zum Schutz von Menschen mit Behinderung zu treffen.²

Das zweite, von Ulsenheimer/Dießner verantwortete Kapitel gibt sodann einen vertieften Überblick über die anwalt-

¹ Zur Debatte um die Anwendung der streng formalen Betrachtungsweise des Sozialrechts zur Schadensbestimmung beim Abrechnungsbetrug vgl. aktuell BVerfG, Beschl. v. 5.5.2021 – 2 BvR 2023/20 = wistra 2021, 436.

² BVerfG, Beschl. v. 16.12.2021 – 1 BvR 1541/20 = NJW 2022, 380.

lichen Arbeitsfelder als Strafverteidiger, Beistand des Verletzten bzw. Nebenklägervertreter und Zeugenbeistand in Arztstrafsachen. Erörtert werden praxisrelevante Fragen, die sich im Rahmen einer umfassenden Betreuung arztstrafrechtlicher Mandate stellen können. Insbesondere die Ausführungen zu möglichen Verhaltenshinweisen, die der Verteidiger seinem Mandanten erteilen kann (Rn. 1834 ff.), vermitteln einen guten Einblick in die Spezifika von Arztstrafverfahren. Im Unterschied zur Voraufgabe wird auch die „Sonstige anwaltliche Beratung anlässlich laufender Strafverfahren sowie über Compliance-Maßnahmen“ explizit angesprochen (Rn. 1911 ff.). Der Leser wird hier für die besondere Bedeutung des noch relativ jungen Abschöpfungsrechts (§§ 73 ff. StGB)³ im Rahmen anwaltlicher Beratung und Vertretung sensibilisiert und auf das moderne Betätigungsfeld der Compliance im Gesundheitswesen kurz hingewiesen. Im Mittelpunkt des zweiten Kapitels stehen allerdings wie schon in der Voraufgabe die Ausführungen zur Verteidigung beschuldigter Ärzte in den verschiedenen Verfahrensstadien. Der Hauptteil entfällt dabei auf das Ermittlungsverfahren, dessen vom historischen Gesetzgeber angedachte rein vorbereitende Funktion längst passé ist. Die Darstellungen zur Einholung von Sachverständigengutachten seitens der Verteidigung (Rn. 1927 ff.) akzentuieren den regelmäßig hohen Stellenwert solcher Gutachten in Arztstrafverfahren. Instrukтив sind auch die Erläuterungen zu den möglichen Verteidigungsaktivitäten im Zwischenverfahren (Rn. 1978 ff.); gerade in komplexen Arztstrafverfahren lässt sich hier aus Verteidigungssicht oftmals noch viel erreichen. Hervorzuheben sind schließlich die Darlegungen zu den in Arztstrafverfahren drohenden signifikanten Rechtsfolgen wie etwa die Verhängung eines Berufsverbots, das Ruhen bzw. der Widerruf der Approbation oder das Ruhen bzw. der Entzug der Kassenzulassung, deren Kenntnis von hohem Praxisnutzen ist.

Das Standardwerk „Arztstrafrecht in der Praxis“ vermittelt detailliertes und aktuelles Wissen für die Bearbeitung arztstrafrechtlicher Sachverhalte. Es ist jedem im Arztstrafrecht tätigen Strafrechtler ausdrücklich zu empfehlen.

Dr. Florian Wille, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Mainz

³ Vgl. das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung v. 13.4.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in Kraft getreten am 1.7.2017. Vgl. dazu auch BVerfG, Beschl. v. 10.2.2021 – 2 BvL 8/19 = BVerfGE 156, 354, wonach strafrechtliche Vermögensabschöpfung bei bereits vor Inkrafttreten des Reformgesetzes verjährten Erwerbstaten (Art. 316h S. 1 EGStGB) mit dem Grundgesetz vereinbar ist.